

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und unsere Landausleger bezogen 1,54 Mk.

und Umgegend.

**Amts**  **-Blatt**

für die königliche Amtshauptmannschaft Meissen, in Wilsdruff sowie für das königliche

für das königliche Amtsgericht und den Stadtrat in Wilsdruff sowie für das königliche Kreisamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Umbach, Vogen, Wittig-Rothsch, Mohorn, Münzig, Neufkirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsberg bei Wilsdruff, Rothsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Untersdorf, Weistropf, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Biskamp, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Inserationspreis 15 Pfg. pro fünfzeiliger Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Beitragender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Rabatt. Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs geht.

Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Nr. 98.

Sonnabend, den 22. August 1914.

73. Jahrg.

Amtlicher Teil.

## Aufruf des Landsturmes.

Durch Allerhöchste Verordnung Sr. Majestät des Kaisers ist in Verfolg des Gesetzes betreffend Änderungen der Wehrpflicht vom 11. 2. 1888 (§ 25) die Aufbietung des Landsturmes zum Schutze unseres bedrohten Vaterlandes befohlen.

- 1. Der erste Landsturmtag ist der 16. August 1914,**
- |              |   |   |                  |
|--------------|---|---|------------------|
| der zweite   | „ | „ | 17. August 1914, |
| der dritte   | „ | „ | 18. August 1914, |
| der vierte   | „ | „ | 19. August 1914, |
| der fünfte   | „ | „ | 20. August 1914, |
| der sechste  | „ | „ | 21. August 1914, |
| der siebende | „ | „ | 22. August 1914. |

2. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen, d. h. allen Deutschen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, die weder dem Heere noch der Marine angehören, in zwei Aufgebotsklassen:

1. Aufgebot. Landsturmpflichtige bis 31. März desjenigen Kalenderjahres, indem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden.
2. Aufgebot. Landsturmpflichtige vom vollenden 39. bis 45. Lebensjahre.

3. Von der Landsturmpflicht sind

I. befreit, Landsturmpflichtige,

- a) die wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd untüchtig zum Dienste im Heere und in der Marine befunden und ausgemustert sind,
- b) die durch Konsulatsbescheinigung nachgewiesen haben, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibende usw. erworben haben, für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas.

II. ausgeschlossen:

- a) Personen, die zur Zuchthausstrafe verurteilt sind — dauernd —,
- b) Personen, die durch Strafkenntnis aus dem Heere oder der Marine entfernt sind — dauernd —,
- c) Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind — für die Dauer, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

4. Diefem Aufrufe unterliegen nicht: festangestellte Beamte und ständige Arbeiter der Staatsbahn, Reichspost und Telegraphie, und der militärischen Fabriken (z. B. Bekleidungsämter), soweit sie von ihren vorgeordneten Behörden als unabhömmlich erklärt werden und eine entsprechende Bescheinigung erhalten.

5. Wehrfähige Deutsche, die zum Dienst im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden und sich zum Eintrag in die Landsturmrolle melden.

6. Die vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen und die in Pkt. 5 genannten Personen — letztere nach Eintrag in die Landsturmrolle — unterstehen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung.

7. Innerhalb 48 Stunden nach Bekanntgabe dieses Aufrufs haben sich schriftlich oder mündlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben, zu melden; Sämtliche noch landsturmpflichtige ehemalige Offiziere, Sanitäts-offiziere und obere Militärbeamte des Friedensstandes und des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine.

8. Es werden hiermit aufgefordert, in gleicher Weise sich zu melden die vom Aufruf zwar nicht betroffenen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereiten

- a) ehemaligen Offiziere, Sanitäts-offiziere und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine;
- b) ehemaligen Bizeleoffiziere und Deckoffiziere des Friedens- und Beurlaubtenstandes der Marine;
- c) ehemaligen Unteroffiziere des Heeres, die mindestens 8 Jahre aktiv gedient haben und sich mit einer etwaigen Verwendung als Offizier-Stellvertreter einverstanden erklären.

9. Ohne weiteren Bestimmungsbefehl abzuwarten, haben von den **ausgebildeten Landsturmpflichtigen** zum Dienst einzutreffen:

**Im Bezirks-Kommando Meissen,**  
Rote Stufen 1,

**am 3. Landsturmtage 8 Uhr vorm.**

die Unteroffiziere und Mannschaften des Landsturmes der Feld- und Fußartillerie, und zwar:

von der Feldartillerie Jahrgang 1895 und jüngere und 1894, von der Fußartillerie Jahrgang 1895 und jüngere bis 1891.

Ferner:

die Unteroffiziere und Mannschaften der Pioniere Jahrgang 1895 und jüngere und 1894.

**In der Realschule,**  
Ratsweinberg (Schulhof)

**am 7. Landsturmtage**

die Unteroffiziere und Mannschaften der Infanterie, darunter Jäger Schützen, schwere Reiter, Train und Handwerker,

**7 Uhr vorm.** Jahrgang 1895 und jüngere,

**11 Uhr vorm.** Jahrgang 1894.

Ferner:

die Unteroffiziere und Mannschaften der Kavallerie (Manen und leichte Reiter)

**7 Uhr vorm.** Jahrgang 1895 und jüngere bis 1893.

**In der Bürgerschule,**  
Ratsweinberg (Schulhof)

**am 7. Landsturmtage**

die Unteroffiziere und Mannschaften der Infanterie, darunter Jäger Schützen, schwere Reiter, Train und Handwerker,

**7 Uhr vorm.** Jahrgang 1893,

**11 Uhr vorm.** Jahrgang 1892.

10. Benutzung der Eisenbahn nach dem Bestimmungsort (Pkt. 8) ist kostenfrei. Es genügen als Ausweis die Militärpapiere, im Bedarfsfalle die Mitteilung über den Zweck der Fahrt. Marschgebühren werden nachträglich beim Truppenteil gezahlt.

11. Alle Eintreffenden bringen etwaige Militärpapiere mit und versehen sich zweckmäßigerweise mit Verpflegung für 1 Tag.

12. Die **unausgebildeten** Landsturmpflichtigen melden sich bis zum 4. Landsturmtage, d. i. der 19. August unter Vorzeigung etwaiger Militär-